

Letzte Änderung 19.11.2009

Kap. A
Frage 1.2

Änderung der Überschrift Seite 9:
bei alternativer sicherheitstechnischer Betreuung gemäß BGV A2 der zuständigen BG (Unternehmermodell):¹

Beschluss des U-SK SCC vom 27.11.2006

Kap. A
Fragen
1.4/8.1

SGU-Inspektionen

Auslegung der Fragen 1.4 und 8.1 zur Durchführung von SGU-Inspektionen

- 1.4: SGU- Inspektionen durch das obere und mittlere Management mind. 2 x pro Jahr
- 8.1: SGU- Inspektionen durch die verantwortlichen Führungskräfte mind. 1 x pro Monat

Antwort:

1. Poliere zählen zu den operativen Führungskräften (dies ergibt sich auch aus der Fußnote in 3.3 des Dok. 003). Somit müssen die Poliere Inspektionen monatlich gem. 8.1 durchführen. Die Inspektionen sind zu dokumentieren.
2. Gemeinsame Inspektionen z.B. durch die Bauleiter und die Poliere sind selbstverständlich möglich. Die Inspektionen sind zu dokumentieren und von den Teilnehmern gegen zu zeichnen. Entsprechende Nachweise werden für alle aufgeführten Teilnehmer im Zuge von Frage 8.1 gewertet.
3. Auch gemeinsame Inspektionen z.B. durch die Geschäftsleitung, Bauleiter und Poliere sind selbstverständlich möglich. Die Inspektionen sind zu dokumentieren und von den Teilnehmern gegen zu zeichnen. Entsprechende Nachweise werden für alle aufgeführten Teilnehmer im Zuge der Frage 1.4 und 8.1 gewertet.

Beschluss des Arbeitskreises vom 28.10.2009

Kap. A
Frage 3.2

VCA-Diplom zur Erfüllung der Frage 3.2

Das SCC-Dokument 003 schreibt zur Erfüllung der Frage 3.2 die Anwendung der SCC-Dokumente 016 oder 018 vor.

Im vorliegenden Fall hat der Mitarbeiter (MA) eine VCA-Personalprüfung - und nicht eine Personalprüfung nach Dokument 016 oder 018 - absolviert, um den Einsatz in den Niederlanden zu ermöglichen.

Anfrage: Muss der MA im Rahmen der deutschen SCC-Zertifizierung erneut unter Anwendung der Dok. 016 oder 018 geprüft werden?

Antwort: Im Rahmen einer deutschen SCC-Zertifizierung wird zur Erfüllung der Frage 3.2 auch ein VCA-Diplom akzeptiert – vorausgesetzt es ist im Centraal Diploma Register gelistet. Siehe <http://www.vca.ssvv.nl/>.

Dok. 003: Beschluss des Arbeitskreises vom 28.10.2009

Kap. A
Frage 3.3
Fußnote

Anfrage zur Fußnote bzgl. „Vorarbeiter“, da diese z. B. im Baubereich in erster Linie aufgrund ihrer fachlichen Qualifikation in dieser Funktion eingesetzt werden. Die notwendigen Führungsqualitäten und die Fähigkeiten zur Weiterbildung würden nur wenige „Vorarbeiter“ mitbringen.

Letzte Änderung 19.11.2009

Die Teilnehmer kamen überein:

1. In der Fußnote heißt es **z. B.**
2. Nicht alle als "Vorarbeiter" im SCC-zertifizierten Unternehmen bezeichneten (und bezahlten) Personen benötigen eine Prüfung gem. 3.3 (sondern auf jeden Fall eine Ausbildung und Prüfung gem. 3.4). Eine Prüfung gem. 3.3 wird aber dann auch für "Vorarbeiter" sinnvollerweise notwendig, wenn vor Ort bei der Leistungserbringung keine operative Führungskraft (Polier, Meister, Bauleiter, etc.) die Arbeiten leitet und der "Vorarbeiter" in der Pflicht bzw. in der Führungsposition steht.
3. Das heißt, das Unternehmen legt selbst fest.

Beschluss des U-SK SCC vom 19.06.2006

**Kap. A
Frage 4.1**

Im Dok 003 des SCC-Regelwerks, Version 2002 war in der Frage 5.3 ein Hinweis enthalten, dass SGU-Kurzgespräche für operative AN monatlich und für Verwaltungspersonal jährlich durchzuführen sind. Diese Differenzierung war nicht in das Dok 003 des SCC-Regelwerks, Version 2006, Frage 4.1 übernommen worden.

Erläuterung:

- die Führung von monatlichen (**bei Verwaltungspersonal jährlich**) SGU-Kurzgesprächen (Toolboxmeeting), auf denen z.B. folgende

Beschluss des U-SK SCC vom 27.11.2006

**Kap. A
Frage 6.3**

In der Fußnote werden drei Beispiele für Umweltschutzbeauftragte genannt. Die genannten Betriebsbeauftragten sind gesetzlich vorgeschrieben, wenn bestimmte Bedingungen im Unternehmen erfüllt sind. Viele Unternehmen müssen keine Betriebsbeauftragte für den Umweltschutz auf Basis gesetzlicher Verpflichtungen stellen. Die Formulierungen führten zu Irritationen.

Erläuterung:

Wenn keine gesetzlichen Erfordernisse zur Berufung eines Betriebsbeauftragten für den Umweltschutz gegeben sind, muss zur Erfüllung der Ergänzungsfrage eine freiwillige Selbstverpflichtung des Unternehmens zur Bestellung einer Person, die die Umweltschutzaspekte im Betrieb koordiniert vorgelegt werden.

Beschluss des U-SK SCC vom 27.11.2006

Letzte Änderung 19.11.2009

Kap. A
Frage 8.1

Frage zur Auslegung der Mindestanforderung „Durchführung und Protokollierung von Inspektionen mindestens einmal monatlich“.

Nach Diskussion bestätigen die Teilnehmer: Es werden verlangt:

- Verfahrensanweisung
- Inspektionsprotokolle mit Mängelliste durch verantwortliche Führungskräfte (mind. 1/Monat)
- Nachweis der Folgemaßnahmen (Wer, Was, Bis Wann)

Im Ergebnis waren sich die Teilnehmer einig, dass es auf die unternehmensinternen Regelungen, also auf die Verfahrensanweisung ankommt, mit der eine sinnvolle Regelung für die monatlichen Inspektionen je nach Angebotspalette des jeweiligen Unternehmens gefunden werden muss, um möglichst viele Mitarbeiter und unterschiedliche Gewerke zu inspizieren.

Beschluss des U-SK SCC vom 19.06.2006

Kap. A
Abschnitt
9

Die Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV), ist zum 24.12.2008 in Kraft getreten. Somit werden Anpassungen in Dok. 003 notwendig.

Siehe hierzu Aktualisierung vom 04.06.2009:

http://www.scc-net.de/kommentare/Dok_003_040609.pdf

Kap. A
Frage 9.1

Anfrage: In einer Firma, die das Unternehmermodell gewählt hat, kommt der Unternehmer im Rahmen seiner Gefährdungsbeurteilung zu dem Ergebnis, dass eine betriebsärztliche Betreuung nicht notwendig ist. Wie gehen wir damit um?

Erläuterung:

Einige Berufsgenossenschaften lassen abweichend von der Pflicht zur Bestellung von Betriebsärzten und Fachkräften für Arbeitssicherheit zu, dass der Unternehmer nach spezifischen bglichen Maßgaben ein alternatives Betreuungsmodell wählt, wenn er aktiv in das Betriebsgeschehen eingebunden ist und die Zahl der Beschäftigten eine BG-spezifische Beschäftigungszahl nicht überschreitet.

Nach Absolvierung BG-spezifischer Fortbildungen (ggf. mit bg-spezifischen Fortbildungsverpflichtungen) gilt der Unternehmer als befähigt, auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung seines Unternehmens auch über die Notwendigkeit und das Ausmaß einer bedarfsorientierten betriebsärztlichen Betreuung selbst zu entscheiden.

Aufgrund der allgemeinen arbeitsmedizinischen Erfahrung, **insbesondere vor dem Hintergrund der ArbMedVV ist es sehr unwahrscheinlich, dass**

Letzte Änderung 19.11.2009

arbeitsmedizinische Untersuchungen aufgrund einer fachkundigen Gefährdungsbeurteilung nicht notwendig sind (Pflicht-/Angebotsuntersuchungen).

Dementsprechend sind die Mindestanforderungen und die nachzuweisenden Dokumente gem. 9.1 vom Unternehmer auch bei Wahl des alternativen Betreuungsmodells zu erfüllen bzw. nachzuweisen.

Beschluss des U-SK SCC vom 27.11.2006
Aktualisierung durch AK vom 04.06.2009

Kap. A
Frage
11.1/11.2

Frage: Wie lange sind Beurteilungen von Subunternehmen gültig? Übergangsfristen? Sind Beurteilungen gem. Version 2002 ungültig?
In Anlehnung an die Zertifizierungsregeln wurde eine Gültigkeit der Beurteilungen von Subunternehmen von 3 Jahren (ohne „Ü-Audit“) vereinbart. Aus Bestandsschutzgründen gilt dies ebenso für gem. Version 2002 getroffene Beurteilungen.

Beschluss des U-SK SCC vom 03.04.2007

Frage: Ist die positive Beurteilung eines Subunternehmers gem. Dok. 010 durch Firma X auch in anderen Unternehmen gültig?

Die Beurteilung von Subunternehmen gem. Dok. 010 gilt nur für den Kontraktor, der die Beurteilung vorgenommen hat. Bei Kontraktor X vorhandene Unterlagen über den Subunternehmer können für die Beurteilung durch Kontraktor Y genutzt werden.

Beschluss des U-SK SCC vom 03.04.2007

Definition Subunternehmen (Dok. 010/003)

Anfragen: Bis zu welcher Subunternehmerebene muss die Bewertung erfolgen? Müssen Sub(Sub)-Unternehmen betrachtet werden? Wer ist für die Bewertung verantwortlich?

Antwort: In Frage 11.1 der SCC-Checkliste wurde bewusst nur der Begriff der Subunternehmen eingeführt. Entscheidend ist die Definition in Fußnote 1 der Frage 11.1 des Dok. 003: gemeint sind alle Subs - also auch SubSub.....s - die mittelbar räumlich und sachlich Leistungen für den Hauptauftraggeber erbringen. Für die Bewertung ist der zu zertifizierende Kontraktor verantwortlich.

Beschluss des U-SK SCC vom 29.10.2008